

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Höchstheim  
mit den Gemeindeteilen Höchstheim, Gollmuthhausen, Irmelshausen und Rothausen  
(BGS/EWS)**

**vom 15.12.2022**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Höchstheim mit den Gemeindeteilen Höchstheim, Gollmuthhausen, Irmelshausen und Rothausen folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse
- § 3 Gebührenerhebung
- § 4 Grundgebühr
- § 5 Einleitungsgebühr
- § 6 Gebührenzuschläge
- § 7 Entstehen der Gebührenschuld
- § 8 Gebührenschuldner
- § 9 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
- § 10 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner
- § 11 Inkrafttreten

**§ 1**

**Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt keine Beiträge.

**§ 2**

**Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme.

Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner.

Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 3**

#### **Gebührenerhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren von anschließbaren Grundstücken.

(2) Anschließbare Grundstücke sind Grundstücke,

1. die nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung haben,
2. die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder
3. die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 4**

#### **Grundgebühr**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem anschließbaren Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses bzw. des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bis	2,5 m <sup>3</sup> /h bzw. Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) bis	4 m <sup>3</sup> /h	120,00 €/Jahr
Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bis	6,0 m <sup>3</sup> /h bzw. Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) bis	10 m <sup>3</sup> /h	300,00 €/Jahr
Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bis	10,0 m <sup>3</sup> /h bzw. Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) bis	16 m <sup>3</sup> /h	480,00 €/Jahr
Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) über	10,0 m <sup>3</sup> /h bzw. Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) über	16 m <sup>3</sup> /h	900,00 €/Jahr

## § 5

### Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 3,43 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage (z. B. Brunnen und Zisternen) zugeführte Wassermenge pauschal 15 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag des 31.12. des Vorjahres zum Abrechnungsjahr mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen Wassermenge angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m<sup>3</sup> pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Die Einbaustelle des Wasserzählers wird durch die Gemeinde bestimmt, wobei berechnete Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Den Beauftragten der Gemeinde bzw. den Beauftragten der Wasserversorgung ist der ungehinderte Zutritt zur Eigengewinnungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung des Wasserzählers zu gestatten.

(4) Für die Geltendmachung des Abzuges von Großvieheinheiten und sonstigen zurückgehaltenen Wassers ist ein eigener schriftlicher Antrag erforderlich. Ein automatischer Abzug erfolgt nicht.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m<sup>3</sup> pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die zum Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung stattgefunden haben.

Soweit die Zustimmung eines Viehhalters nicht gegeben wird, ist eine Zählung durch Beauftragte der Gemeinde Höchstheim möglich und durchzuführen. Diese Zählung wird jährlich durchgeführt, Stichtag ist der 01.12. des Jahres.

Es kann jedoch nur so viel Wasser (Großvieheinheiten) abgezogen werden, dass auf jede auf dem Grundstück wohnende Person im Jahr noch mindestens ein Verbrauch von 35 m<sup>3</sup> hauswirtschaftlich genutztem Wasser entfällt.

Stichtag für die auf dem Grundstück wohnende Personenzahl ist der 31.12. des Vorjahres zum Abrechnungsjahr (Hauptwohnsitz).

## **§ 6**

### **Gebührensuschläge**

Die Gemeinde H6chheim kann f6ur industrielle und gewerbliche Abwässer Sondervereinbarungen mit den einzelnen Unternehmen abschließen.

## **§ 7**

### **Entstehen der Geb6uhrenschuld**

(1) Die Einleitungsgeb6uhr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Grundgeb6uhrenschuld f6ur anschließbare Grundst6ucke i. S. v. § 3 Abs. 2 entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung, des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Geb6uhrenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im 6brigen entsteht die Grundgeb6uhrenschuld mit dem Beginn eines jeden Tages in H6he eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgeb6uhrenschuld neu.

## **§ 8**

### **Geb6uhrenschuldner**

(1) Geb6uhrenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Geb6uhrenschuld Eigent6umer des Grundst6ucks oder 6hnlich zur Nutzung des Grundst6ucks dinglich berechtigt ist.

(2) Geb6uhrenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundst6uck befindlichen Betriebs.

(3) Geb6uhrenschuldner ist auch die Wohnungseigent6umergemeinschaft.

(4) Mehrere Geb6uhrenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Geb6uhrenschuld ruht f6ur alle Geb6uhrenschulden, die gegen6uber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Geb6uhrenschuldnern festgesetzt worden sind, als 6ffentliche Last auf dem Grundst6uck bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 9**

### **Abrechnung, F6alligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Einleitung wird j6ahrlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgeb6uhr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Geb6uhrenbescheides f6allig.

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

## § 10

### **Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner**

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 11

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt

- die Satzung vom 18.05.2001,
- die 1. Änderungssatzung vom 12.12.2007,
- die 2. Änderungssatzung vom 16.01.2013,
- die 3. Änderungssatzung vom 16.12.2013,
- die 4. Änderungssatzung vom 15.12.2016 und
- die 5. Änderungssatzung vom 18.12.2020

außer Kraft.

Höchheim, den 19.12.2022



Michael Hey  
Erster Bürgermeister



### Verfügungen:

- I. Die Satzung wurde von dem Gemeinderat am 15.12.2022.. beschlossen.
- II. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 19.12.2022... dem Landratsamt Rhön-Grabfeld zur Kenntnis vorgelegt.
- III. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld am 19.12.2022... zur Kenntnis genommen.
- IV. Die Satzung wurde am 15.12.2022.. ausgefertigt.
- V. Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 21.12.2022..... Nr. 33..... Seite 556-560